

# Psychotherapie in der Erziehungsberatung –

Vortrag auf dem 3.Landespsychotherapeutentag Baden-Württemberg am 30.6.2007

*Thomas Merz*

Mit dem PsychThG wurden 1998 zwei neue Heilberufe aus der Taufe gehoben. Langjährige Mitarbeiter in Beratungsstellen konnten sich im Rahmen der Übergangsregelungen z.T. nach aufwändigster Nachweisführung zu Psychotherapeuten adeln lassen und haben dies auch vielerorts getan. Kaum eine Beratungsstelle verfügt heute nicht über mind. eine approbierte Kollegin oder Kollegen in ihrem Team und das multiprofessionelle Team - welches ein konstitutives - und Qualitätsmerkmal der institutionellen Erziehungsberatung ist - hat noch zwei neue Berufsgruppen dazubekommen, ohne dass irgendjemand hätte neu eingestellt werden müssen. Zugleich wurde im PsychThG vom Gesetzgeber eine Abgrenzung vorgenommen, die die grundsätzliche Frage aufwarf, ob in EB's nun eigentlich PT durchgeführt werden darf oder nicht und ob diese PT eine heilkundliche sei oder etwas anderes.

Sie alle kennen diese Passage aus dem PsychoThG sicherlich:

Artikel 1 § 1 , Absatz 3 Satz 2 (PsychThG): „Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.“

„Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass die Anwendung von Psychologie zu Zwecken außerhalb der Heilkunde keine Ausübung von Psychotherapie im Sinne des Gesetzes darstellt. Solche Tätigkeiten können daher nach wie vor von anderen Personen ausgeübt werden. **Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit kirchlicher und gemeinnütziger Beratungsstellen sowie für pädagogisch-therapeutische Leistungen der Jugendhilfe.**“

Diese Erläuterung sollte klarstellen, dass nach Einführung des PsychThG nicht mit einem Schlag alle Tätigkeiten in Beratungsstellen unter den Approbationsvorbehalt gestellt werden.

Diese Abgrenzung im PsychThG kontrastiert mit dem KJHG, wo unter den relevanten §§ 27, 28 und 35a festgestellt wird:

**§ 27 [Hilfe zur Erziehung] KJHG , SGB VIII**

„ ... (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. ...“

„Therapeutische Leistungen werden im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 27 oder der Eingliederungshilfe nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erbracht, wenn sie geeignet und notwendig sind und pädagogische Mittel allein nicht ausreichen. Sie umfassen sowohl psychotherapeutische als auch andere therapeutische Leistungen nach wissenschaftlich anerkannten Methoden und werden von Personen durchgeführt, die über die erforderliche therapeutische Qualifikation verfügen müssen.“

Seitdem beschäftigen sich die Kammern und die bke mit der Frage nach dem Verhältnis von PT und EB. Der erste Verständigungsversuch in 2005, der darin bestand, eine gemeinsame Standortbestimmung vorzunehmen, verlief noch nicht sehr einvernehmlich. Die bke veröffentlichte 2005 ihre eigenen Vorstellungen dazu und kam zum Resümee:

„Die therapeutischen Kompetenzen machen den „Kern einer fachlich professionellen personenbezogenen Beratung“ aus (bke 1993, S. 269). Therapie in der Erziehungsberatung entspricht in ihrer komplexen Einbindung und konkreten Zielorientierung dem Auftrag der Jugendhilfe. Deshalb muss auch künftig durch die Träger der freien wie der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt werden, dass in der Erziehungs- und Familienberatung die notwendigen therapeutischen Qualifikationen zur Verfügung stehen.“

Inzwischen haben Gespräche zwischen der BPtK und der bke einige gegenseitige Vorbehalte auflösen können. Die Einladung Ihrer Kammer an Herrn Menne und mich, hier bei Ihnen in Stuttgart einen gemeinsamen Vortrag halten, betrachte ich als eine weitere gute Gelegenheit, bei aller Unterschiedlichkeit von Sichtweisen, doch auch gleichgerichtete Interessenslagen ausfindig zu machen. Möge die Übung gelingen !

Nun möchte ich zunächst Ihren ehemaligen Kammerpräsidenten Detlev Kommer zitieren, der zugleich ja auch der 1. Bundeskammerpräsident war. In einem internen Papier, welches die erste Standortbestimmung der Bundeskammer zu dieser Frage sein sollte, kam er, nachdem er die fragwürdige Dichotomisierung von Störungen als entweder „krankheitswertig“ oder als „entwicklungsbezogen-auffällig“ probematisierte, zu dem Schluss:

„Fachlich angemessener ist stattdessen eine systemische Perspektive bei der Problemdiagnose, aus der sich im Regelfall eine parallele Zuständigkeit sowohl der Jugendhilfe als auch des Gesundheitssystems ergibt. Im Interesse der Betroffenen sind daher effektive Kooperationsformen zwischen Jugendhilfe und Gesundheitssystem zu entwickeln, um im Einzelfall problemadäquate und effektive Interventionen gewährleisten zu können. Dies setzt voraus, dass in beiden Hilfesystemen psychotherapeutische Kompetenzen vorhanden sind, um fachlich adäquate Problemdiagnosen und die im Einzelfall erforderlichen komplementären pädagogischen, psychologi-

schen und psychotherapeutischen Hilfestellungen für eine effektive Problemlösung gewährleisten zu können.“

Sozialgesetzbuch-übergreifende Kooperationsformen bei der Behandlung von psychisch auffälligen Kinder und Jugendlichen, das war also Detlev Kommers Vision, für die er bei einem Gespräch mit der Gesundheitsministerin Ulla Schmidt in 2005 auch eine grundsätzliche Zustimmung erhielt. Wenn es in den nächsten Jahren um kreative Neuschöpfungen von Konzepten einer Integrierten Versorgung im KJP-Bereich geht ( Stichwort: ADHS-Netzwerke ) dann kommen wir der Realisierung schon etwas näher. Ich komme später noch einmal darauf zurück.

Wie sieht das Verhältnis zwischen Beratung einerseits und psychotherapeutischer Behandlung in der EB aus? Diese Diskussion wird innerhalb der bke schon seit langem geführt. Zwei Beispiele dazu:

... „Es ist von jeher ein Charakteristikum von Erziehungs- und Familienberatungsstellen, dass Beratung und Behandlung miteinander verknüpft sein können. Behandlung kann sich im Verlauf von Beratung als notwendig erweisen, kann aber ihrerseits wieder in Beratung ausmünden, ohne dass deswegen die Beziehung zu einer Familie durch weiterverweisen abgebrochen werden müsste.“ (S.11)

Schon Feldmann-Bange und Specht beschrieben Erziehungsberatung als eine komplexe Leistung, die Beratung und Behandlung gleichzeitig oder sukzessive miteinschließt und die es Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern erspart, zwischen verschiedenen Hilfesystemen hin- und herpendeln zu müssen und auch der Mannheimer Kollege Andreas Hundsalz sieht Therapien als Bestandteil des Leistungsspektrums des § 28,

„Therapien in Erziehungsberatungsstellen sind dem Leistungsspektrum nach § 28 zuzuordnen, wenn sie in Verbindung mit den pädagogischen bzw. beratenden Interventionen im Kontext der Jugendhilfe stehen. Solche Therapien können typischerweise notwendig werden, wenn eine therapeutische Intervention abwechselt mit Elternberatung, Informationsgesprächen mit der Schule, Kooperationsgesprächen mit anderen Personen des Umfelds sowie Hilfeplanungsgesprächen des allgemeinen Sozialdienstes

Allerdings vermeidet es Hundsalz, explizit von Psychotherapien zu sprechen. Wobei sich dann die Frage ergibt, welche Therapien denn sonst damit gemeint sein könnten; Ergotherapie und Lerntherapie, Logopädie und Motologie sind klassische Angebote von freiberuflich tätigen Heilhilfsberufen und werden nur sehr selten direkt in EBs vorgehalten. Mit der Vermeidung der Bezeichnung Psychotherapie, so ist zu vermuten, versucht Hundsalz das Problem zu umgehen, dass es doch auch innerhalb der EB mal heilkundlich zugehen könnte.

Das BMFSF tut sich damit nicht so schwer, sondern hebt den umfassenden Charakter psychotherapeutischer Tätigkeit in EBs hervor, verbunden mit der Anforderung an eine wissenschaftliche Fundierung der eingesetzten Verfahren :

„Psychotherapeutische Interventionen bilden einen Schwerpunkt der Arbeit von Erziehungsberatungsstellen. Die hier tätigen Fachkräfte verfügen über Zusatzqualifikationen in anerkannten, wissenschaftlich begründeten therapeutischen Verfahren, wie zum Beispiel:

- *Familientherapie und Systemische Therapie*
- *Verhaltenstherapie*
- *Gesprächspsychotherapie*
- *Psychoanalyse*
- *Gestalttherapie*
- *Psychodrama*

*... Psychotherapie in der Erziehungsberatung findet also in einem erweiterten konzeptionellen Rahmen statt und ist mehr als individuelle Krankenbehandlung. Sie sieht das Kind im Kontext unterschiedlicher Systeme und bezieht diese direkt in die Gestaltung der Hilfe ein.“*

Wenn also psychotherapeutische Interventionen im hier geäußerten Sinne einen Schwerpunkt der Tätigkeit von EBs bilden, dann wird damit ersichtlich, dass es sich ja nicht um die sog. Richtlinienpsychotherapie – d.h. genau genommen um die vom G-BA Ärzte-Krankenkassen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Richtlinienverfahren – handeln kann, sondern um eine auf die Aufgabenstellung von EB s zugeschnittene Psychotherapie, die meiner Meinung nach gekennzeichnet ist durch:

- ein variableres setting
- ein breiteres Methodenspektrum
- eine stärkere Gewichtung pädagogischer Komponenten
- eine stärkere Lebensweltorientierung
- eine stärkere Vernetzung mit anderen Unterstützungsangeboten der Jugendhilfe und von Bildungseinrichtungen

Im folgenden habe ich einige Thesen formuliert, die ich mit Herrn Menne und mit Ihnen hier im Auditorium heute diskutieren möchte:

## **15 Thesen zu: Psychotherapie und Erziehungsberatung**